

Erste...
mit...
der...
Sonn...
lader...
ge...
an...
1...
2...
3...
4...
5...
6...
7...
8...
9...
10...

Volk's-Beitung

Preis...
1...
2...
3...
4...
5...
6...
7...
8...
9...
10...

Organ für Jedermann aus dem Volke.

N 179.

Berlin, Dienstag den 3. August.

1858.

Ein leeres Spiel.

Es fehlt uns, aufrichtig gestanden, jedes Verständniß für die patriotischen Hoffnungen, welche die preussischen liberalen Organe aus den Bundesstagesbeschlüssen in Sachen Holsteins schöpfen oder zu schöpfen vorgeben. Die Belege der Unwirksamkeit alles dessen, was der deutsche Bundestag beschließt und seiner Natur nach beschließen kann, liegen so auf der Hand, daß in unsern Augen die Hoffnungen nicht einmal der Täuschungen oder der Enttäuschungen halber, die aus ihnen entspringen werden, interessant genug sind. Welche Ausschüsse, ob Exekutions- oder Kommissions-Ausschüsse, die Sache in die Hand nehmen, ist unserer Ueberzeugung nach völlig gleichgültig; denn wo weder der Wille, noch das Recht, noch die Macht vorhanden ist etwas für das Recht Holsteins zu thun, da sind alle thatenlustigen Nebenarten doch nichts als diplomatische Spielereien, die man verdientermaßen im deutschen Volke nur durch Stillschweigen würdigen sollte.

Hannover — das ist charakteristisch genug — ist der Ritter, der die Lanze für die Rechte der Stände Holsteins gegen die Macht des König-Herzogs einlegt, und soll man dem Schwachs der liberalen Schwachheit trauen, so müßten wir gar in Saar und Rufe trauern, daß Preußen nicht diese lächerliche Rolle spielt und Dänemark den Handschuh hinwirft. Und doch muß man sich fragen: Wie kann Hannover jenseits Bundesexekution beantragen oder gar vollstrecken gegen einen Fürsten, der nichts weiter gethan, als daß er eine Landesverfassung umgestürzt? — Soll wirklich das deutsche Volk so Narrisch sein, in all dem, was bereits zwischen Hannover und dem Bundestag gespielt hat, nichts zu sehen, als das ernste Geschäft, das dieser Bundesstaat regelmäßig macht, sobald er des Bundes bedarf, um ein Recht des Volkes zu vernichten?

In Hannover hat vor zwanzig Jahren ein Monarch die Landesverfassung umgestürzt und auf die Klage der Stände dagegen hat sich der Bundestag — im Einverständnis mit Hannover — für nicht kompetent erklärt in dieser Angelegenheit einen Machtspruch zu thun. Vor einigen Jahren bestand wieder in Hannover eine rechtmäßig ins Leben getretene beschworene Verfassung; da traten alle Ständemitglieder als Kläger vor den Bundestag, und verlangten die hannoversche Regierung, und hier hat sich freilich der Bundestag für kompetent erklärt, und Hannover hat ihn auch für kompetent gehalten. In Folge des Bundespruches wurde Hannover — natürlich im

Einverständnis mit Hannover — für widerspenstig erklärt, und ihm Exekution angedroht, wenn es nicht, jeglich die neue Verfassung umstürze. Als Resultat dieses reizenden Mandates hat man bundestagsmäßig eine beschworene Verfassung und eine verfassungsmäßige Regierung besetzt und das erhabene Willkür-Regiment eingerichtet, das jetzt das hannoversche Volk beglückt. — Wer, der noch nicht den letzten Rest von Menschenverstand eingebüßt hat, steht nicht ein, daß nach diesen hannoverschen staatsrechtlichen Lehren die Kompetenz des Bundes in weiter nichts besteht, als in dem Recht, gute Verfassungen zu beseitigen und schlechte zu beschützen. — Und nach solchen Erfahrungen sollen wir noch gar um die Ehre geizen, die Hannovers Ritterlichkeit anstrebt, um sofort dem König-Herzog Bundesstags-Exekution zu schicken zum Schutz der ständischen Rechte!

Sehr rührend wäre es uns, zu vernehmen, daß auch Kurhessen von dem gleich heiligen Eifer für die Volksrechte Holsteins angeflammt sei. In dem glückseligen Kurhessen ist ebenfalls eine Verfassung per Exekution umgestürzt und eine neue oktroyirt worden. Acht Jahre sind schon hingegangen seit jenem erhabenen Moment bundestägigen Rechtsgefühls und bis jetzt ist Kurhessen immer noch nicht in den Besess der Unfähigkeit hineingekennert, den ihm der Bundestag zugebacht. Das Willkürregiment ist dabei selbst in solcher Blüthe, daß alle Leinen Hassenpflüge mit Behutsucht auf dieses Musterregiment hinhinzu. — Was also kann oder soll man in Holstein geschehen auf Grund aller möglichen Bundesexekutions-Beschlüsse, wenn man dergleichen inmitten des deutschen Vaterlandes erblickt?

Die Bundesexekution soll Rechte der Stände gegen den Fürsten zur Geltung bringen. — Hat, fragen wir, der Bund dergleichen jemals gethan, wenn der Fürst anständig erklärt hat: ich will nicht die Rechte der Stände respektiren? Warum schreitet denn der Bund nicht gegen Desreich ein, da doch in der Bundesverfassung jedem Staats eine Verfassung versprochen worden ist? Welches Recht hat der Bund, dessen Tendenz einzig und allein die Aufrechthaltung der ungeschwächerten Autorität des Fürsten ist, gegen einen Fürsten eine Exekution zu vollziehen? — Wie, wenn der König-Herzog Lust bekäme, Holstein eben so zu regieren, wie Luxemburg oder wie Kurhessen regiert wird, wie, wenn in Holstein ein echtes bundestagsmäßiges Willkürregiment eingeführt würde, was würden denn unsere Liberalen sagen? —

Wahrlich, wer nur noch ein Rehtel gesunden Men-